

Planungskonferenz

des Beirats Schwachhausen zum „Verkehr“

am 26. Januar 2017

Tagesordnungspunkt

„Einführung von Tempo 30 vor Schulen“

Hintergründe / Änderung (StVO) / weitere Schritte

Hintergründe (Bundesebene)

- **Verkehrsministerkonferenz in Rostock am 17. April 2015**

Die VMK spricht sich für eine weitergehende streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung (Tempo 30) vor allgemeinbildenden Schulen, Kindertagesstätten sowie Alten- und Pflegeheimen aus, da in diesen Bereichen häufig eine besondere Gefahrenlage besteht.

→ Einrichtung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung konstruktiver Vorschläge für entsprechende Gesetzgebungsinitiativen und Maßnahmen.

- **Verkehrsministerkonferenz in Worms am 08. Oktober 2015**

Ergebnisvorstellung der Arbeitsgruppe:

→ Der Bund wird aufgefordert, die StVO und deren allgemeine Verwaltungsvorschrift dahingehend zu ändern, dass " insbesondere im Streckenbereich vor Schulen, Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern (...) eine Anordnung von Tempo 30 die Regel ist."

Hintergründe (Bundesebene)

- **15. Juni 2016** – Die Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung wird dem Bundesrat vorgelegt.
- **23. September 2016** – Der Bundesrat stimmt der Ersten Änderungsverordnung nach Maßgabe von Änderungen zu und fordert die Bundesregierung gleichsam dazu auf, „*nähere Vorgaben zur Anordnung einer streckenbezogenen Höchstgeschwindigkeit vor den [...] genannten Einrichtungen kurzfristig in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu regeln, um den örtlichen Straßenverkehrsbehörden bei der Umsetzung der Neuregelung die nötige Handlungssicherheit zu verschaffen.*“
- **30. November 2016** – Erlass der Verordnung
- **14. Dezember 2016** – Die Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung tritt nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Hintergründe (Stadtgemeinde Bremen)

- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD vom 12. Oktober 2015 - „Mehr Verkehrssicherheit für Fußgänger durch Tempo 30 vor Schulen, Kindergärten und Behinderteneinrichtungen“ (Drucksache 19/32 S).
- Die Stadtbürgerschaft bittet den Senat in der Sitzung am 13.10.2015,
 1. im Bereich von allgemeinbildenden Schulen und Kindergärten in Abhängigkeit von deren Betriebszeiten und örtlichen Gegebenheiten Tempo 30 anzuordnen,
 2. zu prüfen, an welchen Behinderteneinrichtungen aus Sicherheitsgründen sinnvollerweise zu gewissen Tageszeiten Tempo 30 anzuordnen ist und
 3. der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft bis zum dritten Quartal 2016 darüber zu berichten.

Änderung des § 49 Abs. 9 StVO

- **Bisher:**

In der Vergangenheit war für die die Beschränkung des fließenden Verkehrs für jeden Einzelfall nach Satz 3 der Vorschrift erforderlich, dass eine 30 % höhere Gefahr im Vergleich zu anderen Straßen vorliegen muss.

- **Aktuell:**

Dieser besondere Gefahrennachweis gilt nicht mehr *„für die Anordnung von [...] innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern“*.

Hinweise: Aktuell liegt ein Entwurf zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO), welche die Anforderungen (z.B. unmittelbare Straßenlage) näher definiert, noch nicht vor!

Weiterhin muss jedoch jede Geschwindigkeitsreduzierung im Einzelfall geprüft und begründet werden.

Weitere Schritte

- **Beauftragung eines Auftragnehmers (AN) durch das ASV**
- **Grundlagenermittlung (AN)**
 - Erhebung und Festlegung „sensibler“ Bereiche im gesamtbremischen Stadtgebiet (> 750 Einrichtungen).
 - Begutachtung der Zugangslage (über welche Wege wird die Einrichtung erreicht / verlassen).
 - Straßenverkehrsbehördliche Randbedingung im Nahbereich sensibler Einrichtungen erfassen (ggf. zur Bündelung von kurzen Abschnitten unterschiedlicher Geschwindigkeiten zu einheitlichen Abschnitten).
- **Erarbeitung von Änderungsempfehlungen (AN)**
- **Einzelfallüberprüfung (ASV)**
- **Berichterstattung** gegenüber der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft gem. Beschluss der Stadtbürgerschaft vom 13.10.2015 (Drs. 19/32 S).